



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2010 vom 01.06.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung zum Jagdwert für Eigenjagden des Landkreises Diepholz	Seite 3
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00684/2010/71 Aktenzeichen: 63 DH 00766/2010/71	Seite 3 Seite 3 - 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder	Seite 4
Friedhofssatzung der Stadt Sulingen	Seite 5 - 14
Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Sulingen vom 15. Oktober 1987 – 6. Änderung – ab 01. Mai 2010	Seite 15

Gemeinde Wagenfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010	Seite 16 - 17
--	---------------

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002	Seite 17
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2010	Seite 17 - 19

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2010	Seite 19 - 20
--	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Flecken Lemförde

Bekanntmachung der Aufhebung von Satzungen
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2010

Seite 20
Seite 21 - 22

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tages-
einrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtge-
meinde Barnstorf

Seite 22 - 25

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010

Seite 26

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 9 „Metkenmoorweg“ der Gemeinde Eydelstedt
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2010

Seite 27
Seite 28

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2010
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haus-
haltsjahr 2009

Seite 29
Seite 30

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haus-
haltsjahr 2009

Seite 31

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver
Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB – Entwicklungssatzung –
„Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage – 1. vereinfachte Änderung

Seite 32 - 33

Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ – 2. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ – 1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“

Seite 33 - 34
Seite 34 - 35
Seite 35 - 37

Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen
Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ – 1. vereinfachte Änderung

Seite 37 - 38

Samtgemeinde Siedenburg

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 38

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung zum Jagdwert für Eigenjagden des Landkreises Diepholz

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Diepholz vom 12.03.1990, in der Fassung vom 11.04.2005, beträgt der Jagdwert für Eigenjagden weiterhin

6,00 Euro je Hektar.

Diepholz, den 05.05.2010

Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung:
- van Lessen -
Erster Kreisrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00684/2010/71 -

Herr Johann Wüllmers, Uenzer Dorfstr. 16, 27305 Süstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 1254 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 2854 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Uenzen
Flur	1
Flurstück	136

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00766/2010/71 -

Herr Jürgen Klomburg, Barrier Str. 18, 28857 Syke, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Puten - Errichtung Putenstall für 6.000 Hähne, Aufstellung von 2 Futtersilos, Umnutzung BE 1 und BE 2 von je 3.000 Putenhähne in je 5.000 Putenhennen, Umnutzung BE 3 von 6.000 Putenhennen in 3.500 Putenhähne, Erweiterung Strohhalles, Betrieb der Gesamtanlage mit 10.000 Putenhennen und 9.500 Putenhähne - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barrien
Flur	7
Flurstück	59

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Sulingen

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen am 29. April 2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 „Benutzungsgebühren“ werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartenbenutzungsgebühr

Pro Betreuungsstunde ist eine Gebühr von 1,395 Euro zu zahlen.
Es sind wöchentlich mindestens 20 Betreuungsstunden zu buchen.
Der Monatsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 % und für das Dritte Kind von 100 % gewährt. Dies gilt nicht bei Besuch eines Kindes in einer Krippe.

Sozialtarif

Personensorgeberechtigte, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze nach den §§ 85 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegt, zahlen die Gebühren, die in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Stadt Sulingen über die Übernahme der Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegt sind.

Krippengebühren

Unverändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Stadt Sulingen
Knoop
(Bürgermeister)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl.S.473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Stadt Sulingen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Sulingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Sulingen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sulingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Toten-Bilder bzw. Toten-Andenken,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge u. Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist die für die Bestattung ausgestellte Sterbebescheinigung, ersatzweise eine Sterbeurkunde, beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit dem zuständigen Bestatter fest. Dabei sind sowohl die Belange der Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat, aber auch die Belange des etwa zuständigen Geistlichen zu berücksichtigen.

§ 7 Särge

Die Särge sind entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes zu fertigen.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in der Urnenwand (Kolumbarium) beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Umbettungen sind innerhalb der Stadt Sulingen in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Sulingen nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die terminliche Durchführung einer Umbettung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Teilnahme an der Ausgrabung durch Angehörige oder Nutzer der Grabstellen ist nicht gestattet.

**IV.
Grabstätten**

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Anonyme Reihengräber
 - b) Halbanonyme Reihengräber
 - c) Anonyme Urnenreihengräber
 - d) Reihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Wahlgräber
 - g) Halbanonyme Wahlgräber
 - h) Urnenwahlgräber
 - i) Urnenwand (Kolumbarium)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber

- (1) Beisetzungen in einer anonymen Erd- oder Urnenreihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichneten Rasenfläche.
Anonyme Erdgräber und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
Für die Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im voraus für die gesamte Nutzungszeit.
Eine Verlängerung bzw. der Wiedererwerb von anonymen Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen.
- (2) Anonyme Erdgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf anonymen Grabstätten, nach der Beisetzung bzw. nach Abräumung des Grabhügels Blumenschalen aufzustellen, ein Grabbeet anzulegen oder in irgendeiner Weise zu kennzeichnen.
Sollte jemand das Bedürfnis haben, Blumen oder Kränze niederzulegen, so ist dieses jederzeit am Gemeinschaftsdenkmal für die anonymen Grabstätten möglich.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Nichtbeachtung Blumenschalen an das Gemeinschaftsdenkmal zu stellen, sowie etwaige Pflanzen und Kennzeichnungen zu entfernen.
- (4) Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 13

Halbanonyme Wahlgräber und halbanonyme Reihengräber(pflegeleichte Erdgrabstätten)

- (1) Die §§ 14 und 15 dieser Satzung für Reihengräber und Wahlgräber sind entsprechend auch für die halbanonymen Grabstätten anzuwenden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die Grabstelle einzuebnen und mit Rasensaat (Sportrasenqualität) einzusäen und einen Grabstein ohne Grabumrandung auf eigene Kosten, nach den in dieser Satzung gültigen Vorschriften(s. auch § 18 Abs.1), errichten zu lassen.

- (3) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstelle Blumen zu pflanzen, Schalen aufzustellen oder diese gärtnerisch anzulegen.
Die Fläche wird als reine Rasenfläche vorgehalten und wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.
Sofern während der Nutzungszeit Grababsackungen auftreten, sind diese von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch Auffüllen von Mutterboden zu beseitigen.
Die Angehörigen bzw. Nutzer der Grabstellen sind verpflichtet, die Grabstellen nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. bei Rückgabe der Grabstellen, diese auf eigene Kosten im vollständig geräumten Zustand zurückzugeben.

§ 14

Reihengräber und Urnenreihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen. Hierfür sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im voraus für die gesamte Nutzungszeit.
Eine Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Nutzer der Grabstelle ist die Person, die den Bestatter mit der Beisetzung beauftragt hat. Ist diese Person nicht oder nicht mehr zu ermitteln, geht das Nutzungsrecht an die nachstehend aufgeführten Angehörigen in der genannten Reihenfolge über:
1. Ehegatte oder Lebenspartner
 2. Kinder
 3. Enkelkinder
 4. Eltern
 5. Großeltern
 6. Geschwister
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird dem Nutzer 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Ist ein Nutzer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes durch ein entsprechendes Hinweisschild an der Grabstelle hingewiesen.
- (6) Die Reihengrabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit im komplett geräumten, eingeebnetem und mit Rasen (Sportrasenqualität) eingesättem Zustand der Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (7) Wird die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten in einer angemessenen Frist nicht geräumt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

§ 15

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen. Hierfür sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jeweils im voraus für die gesamte Nutzungszeit.
Nach Zahlung der fälligen Gebühren wird eine Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ausgehändigt.

- (3) Sofern während der Ruhezeit eines Verstorbenen eine weitere Beisetzung auf der Grabstätte stattfindet, ist das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wiederzuerwerben.
Hierfür sind nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der Gebühren mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde begründet.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines eigenen Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, findet zunächst § 14(4) entsprechende Anwendung. Ist die in §14 (4) genannte Person nicht oder nicht mehr zu ermitteln, geht das Nutzungsrecht an die aufgeführten Angehörigen in der genannten Reihenfolge über:
1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 3. Stiefkinder
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 5. auf die Eltern
 6. auf die vollbürtigen Geschwister
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2.-4. und 6.-8. wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich bei mehreren in Frage kommenden Personen auf einen Ansprechpartner/Nutzer zu beschränken.

War der verstorbene Nutzungsberechtigte Nutzer mehrerer Grabstellen auf dem städt. Friedhof, so geht auch das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen auf den neuen Nutzungsberechtigten über, sofern von den Angehörigen keine andere Person benannt wird.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen, jedoch nur mit dem Einverständnis des Bestimmten; er bedarf hierzu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Sofern die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht wiedererworben wird, ist diese vom Nutzungsberechtigten im komplett geräumten, eingeebnetem und mit Rasen (Sportrasenqualität) eingesättem Zustand an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte, zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte.
Den Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall auf Antrag gestattet werden, das Grabbeet bereits vor Ablauf der Nutzungszeit einzuebnen und mit Rasen einzusäen.
Hierfür bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden.
Der Nutzungsverzicht ist schriftlich zu erklären.
Bei einem vorzeitigen Nutzungsverzicht an unbelegten Grabstätten erfolgt keine Gebührenerstattung.
Sollte sich hierdurch die Größe der Grabstelle verkleinern, hat der Nutzer auf seine Kosten ein evtl. Umsetzen des Grabsteins und der Umrandung zu veranlassen.
Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstellen ist nur nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (11) In Wahlgräbern dürfen je Grabstelle zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.

- (12) Wird eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit oder Nutzungszeit wiedererworben, so kann das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte wahlweise auf jeweils 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden. Findet während dieser Zeit eine Beisetzung statt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall über eine kürzere oder längere als die angegebene Nutzungszeit entscheiden.

§ 16 Urnenwahlgräber

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, in denen maximal 4 Urnen beigesetzt werden können.

Beim erstmaligen Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte sind mindestens 2 Stellen gleichzeitig zu erwerben. Die Vorschriften des § 15 dieser Satzung sind auch bei Urnenwahlgräbern entsprechend anzuwenden.

§ 17 Urnenwand (Kolumbarium)

- (1) Die Urnennischen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (Nutzungszeit) bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen (mit Überurne) bzw. bis zu 4 Aschekapseln (ohne Überurne). Mit Einverständnis der Nutzungsberechtigten ist es möglich, dass sich mehrere Nutzer eine Urnennische teilen.
- (2) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Bei Umbettungen dürfen keine verrotteten bzw. zersetzten Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht ist jeweils nach jeder Beisetzung bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Ein Wiedererwerb einer Urnenkammer nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist nicht möglich.
- (4) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse von der Friedhofsverwaltung in einer eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstelle auf dem Friedhof beigesetzt.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung bzw. Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Anlagen. Hierfür sind Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sulingen zu entrichten.
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen. Die Urnenplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und ist mit der Inschrift des Verstorbenen zu versehen. Das Aufbringen der Inschrift wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (7) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen und andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand abgestellt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

§ 18 Grabmale

- (1) Grabmale oder Grabplatten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Grabsteine und Umrandungen bei Erdbeisetzungen dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Für etwaige Schäden die durch ein verfrühtes Aufstellen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten aufzukommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn z.B. auf einem bereits vorhandenem Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich ein weiterer Name angebracht werden soll. Bei Urnenbeisetzungen ist keine Aufstellfrist einzuhalten.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Jede handwerkliche Bearbeitung einschließlich Politur und Feinschliff ist möglich.
 - Nicht zugelassen sind insbesondere Beton und Kunststoff, sowie alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die der Würde des Friedhofs entgegenstehen.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf Reihengräbern bis 0,40 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von 0,75 m
 - auf einstelligen Wahlgräbern bis 0,60 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von 0,75 m
 - auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern bis 1,50 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von 1,10 m
- d) Das Aufstellen von Grabstelen ist zugelassen, sofern, die vorgeschriebenen Ansichtsflächen nicht überschritten werden und eine Höhe von maximal 1,60 m eingehalten wird.
Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.
Liegende Grabmale sind auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf Urnenreihengrabstätten bis 0,20 qm Ansichtsfläche
 - auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,60 qm Ansichtsfläche
- c) Das Aufstellen von Grabstelen ist zugelassen, sofern die vorgeschriebenen Ansichtsflächen nicht überschritten werden und eine Höhe von maximal 1,60 m eingehalten wird.
Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.
- (7) Grababdeckungen in Form von großen Platten, die aus demselben Material wie der Grabstein hergestellt sind, sind zulässig.
- (8) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal, in der jeweils gültigen Fassung). Die Überprüfung der Grabmalanlagen erfolgt jährlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch eine Fachfirma zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18(1). Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung und Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die nach § 14(4) bzw. 15(4) aufgeführten Nutzungsberechtigten.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die dafür verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabbeete dürfen im Endzustand (einschl. Grabmal und Einfassung) folgende Größen nicht überschreiten:
- | | |
|--------------------|---|
| Reihengräber: | 0,80 m Breite, 1,40 m Länge |
| Wahlgräber : | 0,80 m Breite, 1,60 m Länge, bei zweistelligen Wahlgräbern darf die Größe von 1,60 x 1,60 m nicht überschritten werden. 4-stellige Wahlgrabstellen, die bereits als jeweils 2-stellige Grabstellen eingefasst worden sind, können nachträglich miteinander verbunden werden, so dass eine gesamte Einfassung als 4-stelliges Grab entsteht. |
| Urnenreihengräber: | 0,60 m Breite, 0,80 m Länge |
| Urnenwahlgräber: | 1,10 m Breite, 1,00 m Länge |
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Bei Erdbeisetzungen sind spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach der Beisetzung die aufgebrachten Grabhügel zu beseitigen.
- (6) Evtl. aufgetretene Grababsackungen sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch Auffüllen von Boden zu beseitigen.

§ 22 Pflege und Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Wahl- und Reihengrabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
Einfassungen können aus dem gleichen Werkstoff hergestellt sein wie die Grabmale. Es sind auch Einfassungen aus Buchsbaum oder anderen niedrig wachsenden Grünpflanzen zulässig. Diese sind jedoch auf eine maximale Höhe von 35 cm zu begrenzen.
Das Bestreuen der Grabbeete mit Kies zur Gestaltung der Grabstätte ist erlaubt.
Das Bestreuen der Grabbeete außerhalb der Einfassung mit Kies oder das Abtragen des Rasens ist nicht gestattet.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Werden unzulässige Anpflanzungen, die den Anforderungen der Friedhofssatzung nicht entsprechen, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten in einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung nicht entfernt, so ist diese berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 23

Abräumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit) haben die Nutzungsberechtigten die Grabstellen auf eigene Kosten im vollständig geräumten, eingeebnetem und mit Rasen eingesättem Zustand zurückzugeben. Dabei ist zu beachten, dass alle eingebrachten Fundamente, die für die Aufstellung der Grabmalanlage erforderlich waren, mit entfernt werden müssen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechts oder der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabmalanlagen in Eigenarbeit abräumen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die abgeräumten Grabmalanlagen incl. Fundamente zwecks Vernichtung einer entsprechenden Abfalldeponie zugeführt werden. Bei nicht ordnungsgemäß abgeräumten Grabmalanlagen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten nachzubessern. Die Entsorgung von Grabmalen und Umrandungen in den auf dem Friedhof aufgestellten Abfallkörben oder Containern ist nicht zulässig.

§ 24

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Aufforderung in Ordnung zu bringen.

Sofern die Grabstätte nach Ablauf der Frist nicht in Ordnung gebracht wurde, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen zu lassen.

- (2) Ist danach eine dauerhafte, regelmäßige Pflege der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet und wird die Grabstätte nicht weiter regelmäßig gepflegt, so ist die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung der Grabpflege berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese komplett einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Ersatz für Grabmale und Einfassungen sowie sonstige Anlagen wird in diesem Falle nicht geleistet.

VIII.

Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters des zugelassenen Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte sind weiterhin gültig. Es gilt dann diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Stadt Sulingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Sulingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Sulingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorherige Friedhofssatzung vom 08. Dezember 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 15.10.1987 treten am gleichen Tage außer Kraft.

Sulingen, 29.04.2010
(Knoop)
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Sulingen
vom 15. Oktober 1987 – 6. Änderung – ab 01. Mai 2010**

A	Grabstellen	Gebühren-
	I. Reihengrab	
	a. Reihengrab	250,00 €
	b. anonymes Reihengrab (inklusive 30 Jahre Grabpflege) inkl. Abräumung Grabhügel und Einsaat	550,00 €
	c. halbanonymes Reihengrab (inkl. Grabpflege) für 30 Jahre	300,00 €
	II. Wahlgrab für 30 Jahre je Stelle	375,00 €
	halbanonymes Wahlgrab für 30 Jahre je Stelle	425,00 €
	III. Aschenstätte	
	a) Urnenwahlgrab je Grabstätte	270,00 €
	b) Urnenreihengrab	80,00 €
	c) Anonymes Urnenreihengrab (inklusive 30 Jahre Pflege)	330,00 €
	IV. Kolumbarium je Urnenstelle für 20 Jahre	630,00 €
	V. Verlängerung der Wahlgrabstätte (auch halbanonym), Urnenwahlgrabstätte und Urnenstelle Kolumbarium jedes weitere Jahr	10,00 €
B	Friedhofskapelle	
	a. Benutzung der Trauerhalle	260,00 €
	b. Heizung der Trauerhalle	35,00 €
	c. Inanspruchnahme der Leichenkammer	20,00 €
C	Beisetzungen	
	1. Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels	
	a. Reihengrab oder Wahlgrab	
	Erwachsene (100 %)	270,00 €
	Kinder bis 5 Jahre (50 %)	135,00 €
	Totgeburten/Fehlgeburten (25 %)	70,00 €
	b. Urnenbeisetzung (25 %)	70,00 €
	2. Ausgrabung	
	a. Leichen	300,00 €
	b. Urnen	150,00 €
	3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung (Umbettung)	
	a. Leichen	500,00 €
	b. Urnen	250,00 €
D	Allgemeine Friedhofspflege	
	Für die allgemeine Friedhofspflege wird eine Pflegegebühr Pro Grab und Jahr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr kann mit einem Pauschalbetrag von 250,00 € für die Dauer der Liegezeit abgelöst werden.	10,00 €
E	Sonstiges	
	1. Zulassungskarten für Bestattungsinstitute und gewerbliche Friedhofsarbeiten	
	a. für erstmalige Ausstellung	110,00 €
	b. für jährliche Verlängerung	45,00 €
	c. für einmalige Zulassung	20,00 €
	2. Grabmal	
	Genehmigung	30,00 €

Gemeinde Wagenfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2010

Einnahmen	+ 70.800,00 €	8.235.500,00 €	8.306.300,00 €
Ausgaben	+ 70.800,00 €	8.235.500,00 €	8.306.300,00 €

b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2010

Einnahmen	+ 1.242.000,00 €	1.445.600,00 €	2.687.600,00 €
Ausgaben	+ 1.242.000,00 €	1.445.600,00 €	2.687.600,00 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2010 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2010 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 600.000,00 € auf 1.200.000,00 € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 12.05.2010
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.05.2010 – Az. FD 30 - 916-912 – mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 27.05.2010
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002

Die Bekanntmachung vom 01.02.2010, Amtsblatt 3/2010, wird aufgrund eines Fehlers durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002 beschlossen:

Artikel I

Dem § 8 (7) wird nach Pkt. 9 folgender Pkt. 9.1 angefügt:

9.1 Perfluortenside (PFT) (Perfluorooctansulfonat (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA).)	0,3 µg/l (Liter) (Summe aus PFOS und PFOA)
--	---

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 15.12.2009
gez. Spreen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 27. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1 im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.298.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.298.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

1 im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.021.300 Euro
1.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.414.500 Euro
1.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.500 Euro
1.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	607.500 Euro
1.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	176.100 Euro
1.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	287.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.309.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.309.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 176.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	55,00 %
2.	Grundsteuer B	55,00 %
3.	Gewerbsteuer	35,85 %
4.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	61,50 %
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	61,50 %

Lemförde, 27. April 2010
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 17.05.2010 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer	299 v.H.
------------------	----------

Lemförde, 30. März 2010
Gemeinde Brockum
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 18.05.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Flecken Lemförde

Bekanntmachung der Aufhebung von Satzungen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemförde in seiner Sitzung am 07.04.2010 beschlossen,

- die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs im Flecken Lemförde vom 18.03.1996

und

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in Lemförde vom 18.03.1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 29.08.2001,

mit Ablauf des 30.11.1009 aufzuheben.

Lemförde, den 07.04.2010
Spreen
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 07. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1 im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.868.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.868.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.850.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.740.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	363.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	779.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.213.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.519.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 299 v.H. |

Lemförde, 07. April 2010
Flecken Lemförde
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 20.05.2010
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und §§ 2 und 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. In der Samtgemeinde Barnstorf werden Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in eigener Trägerschaft oder in Trägerschaft freier Träger der Jugendhilfe betrieben.
2. Im Kindergarten werden Kinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung betreut. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, können auch unter 3-jährige Kinder aufgenommen werden.
3. In der Krippe werden Kinder unter 3 Jahre betreut.
4. Im Hort werden Kinder im grundschulpflichtigen Alter betreut.
5. Das Regionale Konzept der Samtgemeinde regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch den Landkreis Diepholz festgestellt worden ist.

§ 2 Aufnahme

1. Aufgenommen werden Kinder, deren Sorgeberechtigte in einer Mitgliedsgemeinde gemeldet sind.
2. Sind die Sorgeberechtigten und das Kind nach der Aufnahme in die Tageseinrichtung nicht mehr mit Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde gemeldet, verliert das Kind den Anspruch auf den zuge- teilten Platz in der Tageseinrichtung. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrich- tung vollendet werden.
3. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn die Gruppen nicht mit Kindern aus den Mitgliedsgemeinden besetzt werden können.

§ 3 Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das nächste im August beginnende Kindergartenjahr soll vom 02.01. bis 31.01. des Jahres in der zuständigen Einrichtung erfolgen. Durch die Annahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes in dieser Einrichtung bekundet.
2. Entsprechende Anträge können auch in der übrigen Zeit auf Aufnahme zu anderen Terminen einge- reicht werden. Die Anmeldung ist rechtzeitig, das heißt in einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der gewünschten Betreuung abzugeben. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
3. Soweit nicht alle Kinder in der angemeldeten Tageseinrichtung bzw. Gruppe einen Platz erhalten können, erfolgt die Platzvergabe nach Aufnahmekriterien, die gesondert festgelegt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Gruppen in den Tageseinrichtungen werden grundsätzlich als Halbtageseinrichtungen geführt. Teil- oder Ganztagsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden.
2. Im Hort wird ergänzend zur Ganztagschule eine Betreuung angeboten, soweit mindestens 5 An- meldungen vorliegen.
3. Die Einrichtungen schließen während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- oder/und Osterferien. Über den Zeitraum der Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die Einrichtung benachrichtigt. Für die Kinder in den Kindergärten, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig sind, wird während der Ferien eine Betreuung in einem anderen Kindergarten angeboten.

§ 5 Erkrankungen, Abwesenheit

1. Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Leitung der Einrichtung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, Darminfektion, Ringelröteln) besteht. Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienange- hörigen auftreten.
2. Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe), ist die Leitung der Ein- richtung spätestens am darauf folgenden Tag zu benachrichtigen.

§ 6 Betreuungsgebühren

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise ge- deckt werden. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

3.1 Kindergarten

Die Kindergartengebühr wird auf 30,00 € je Wochenbetreuungsstunde festgelegt. Die Kindergartengebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 20,00 €.

Eine Ermäßigung der Kindergartengebühr erfolgt, wenn das Jahreseinkommen vor Beginn des Kindergartenjahres folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

2 Personen-Haushalt	20.400,00 €
3 Personen-Haushalt	24.000,00 €
4 Personen-Haushalt	27.600,00 €
5 Personen-Haushalt	31.200,00 €
6 Personen-Haushalt	38.400,00 €

Jede weitere Person erhöht die Einkommensgrenze um 3.600,00 €.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte der gemeinsam im Haushalt lebenden Personen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, also auch Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen wie beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Renten, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Bei Arbeitnehmern ist das Jahres-Nettoarbeitseinkommen zugrunde zu legen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung ergeben sich aus dem Einkommensteuerbescheid.

Ausnahmen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Elterngeld.

Hat sich das aktuelle Einkommen um 15 v.H. verändert, wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

Der Antrag ist bis zum 30.06. vor Beginn des Kindergartenjahres einzureichen. Geht der Antrag im Laufe des Kindergartenjahres ein oder verändert sich das Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres wird die ermäßigte Gebühr ab 01. des folgenden Monats festgesetzt.

Die Kindergartengebühr für die Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von 3 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 36,00 € monatlich.

3.2 Krippe

Die Krippengebühr wird auf monatlich 9,60 € je Betreuungsstunde festgelegt.

(z.B.: Für die Mindestbetreuungszeit von wöchentlich 15 Stunden sind monatlich 144,00 € zu entrichten.)

3.3 Hort

Die Hortgebühr wird auf monatlich 7,20 € je Betreuungsstunde festgelegt.

4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten und im Hort wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 18,50 €.

§ 7

Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.

2. Die Betreuungsgebühr ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.

3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.

4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Tageseinrichtungen und für die Kinder besteht Zahlungspflicht, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 50 v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.

5. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird.

6. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung.

7. Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des beitragsfreien Jahres im letzten Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, haben, wird keine Gebühr erhoben.

8. Sorgeberechtigte, deren Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 Nieders. Schulgesetz schulpflichtig werden (Kann-Kinder), erhalten eine rückwirkende Erstattung der gezahlten Betreuungsgebühren, wenn die Aufnahme in die Grundschule erfolgt ist.

9. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

§ 8

Haftungsausschluss

Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9

Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise im Rückstand sind
- c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Sorgeberechtigten massiv gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 10

Abmeldungen

Abmeldungen können schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im Jahr der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung aus dem Kindergarten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres nicht mehr möglich. Eine vorzeitige Kündigung kann in diesen Fällen nur mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum 30. April erfolgen. In begründeten Fällen kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Barnstorf, 26.04.2010
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.329.700,00 €
in der Ausgabe auf	5.329.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.822.000,00 €
in der Ausgabe auf	2.822.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.377.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf, den 26.03.2010

Lübbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 22.04.2010 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.04.2010

Lübbers

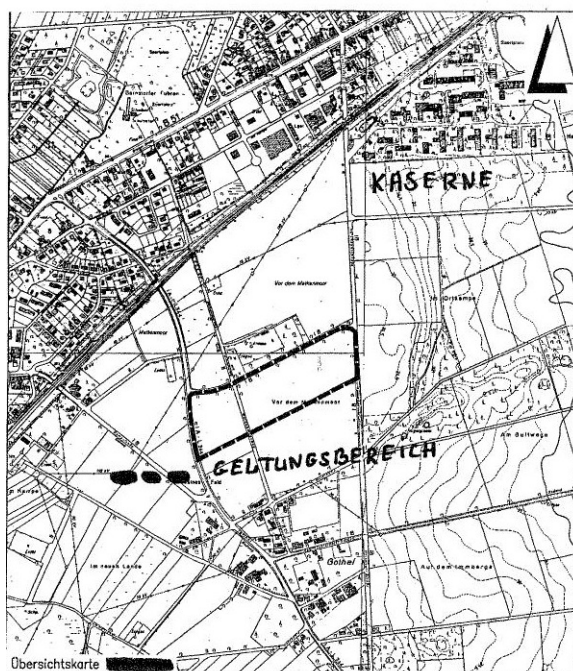
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

„Bebauungsplan Nr. 9 „Metkenmoorweg“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 9 „Metkenmoorweg“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Metkenmoorweg“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Metkenmoorweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 12.05.2010
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor“

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.195.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.195.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	284.100,00 €
in der Ausgabe auf	284.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 159.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Eydelstedt, den 11.12.2009
Lübbbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 22.04.2010 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 27.04.2010
Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 01.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.927.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.927.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	165.200,00 €
in der Ausgabe auf	165.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 02.12.2009

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 03.05.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 27.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um b) vermindert um		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€		€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+335.500,-- €		1.785.300,-- €	2.120.800,-- €
die Ausgaben	+335.500,-- €		1.785.300,-- €	2.120.800,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+165.900,-- €		265.600,-- €	431.500,-- €
die Ausgaben	+165.900,-- €		265.600,-- €	431.500,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 28.10.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.04.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 26.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+574.100,-- €		873.400,-- €	1.447.500,-- €
die Ausgaben	+574.100,-- €		873.400,-- €	1.447.500,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+353.900,-- €		76.800,-- €	430.700,-- €
die Ausgaben	+353.900,-- €		76.800,-- €	430.700,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 27.11.2009

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.04.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB - Entwicklungssatzung - „Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 1. vereinfachte Änderung der Entwicklungssatzung „Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie den Erläuterungstext beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachte Änderung der Entwicklungssatzung „Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage, ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung der Entwicklungssatzung „Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage mit Erläuterungstext kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung der Entwicklungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung der Entwicklungssatzung „Siebenhäuser Weg“, Ortsteil Oldewage in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Entwicklungssatzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

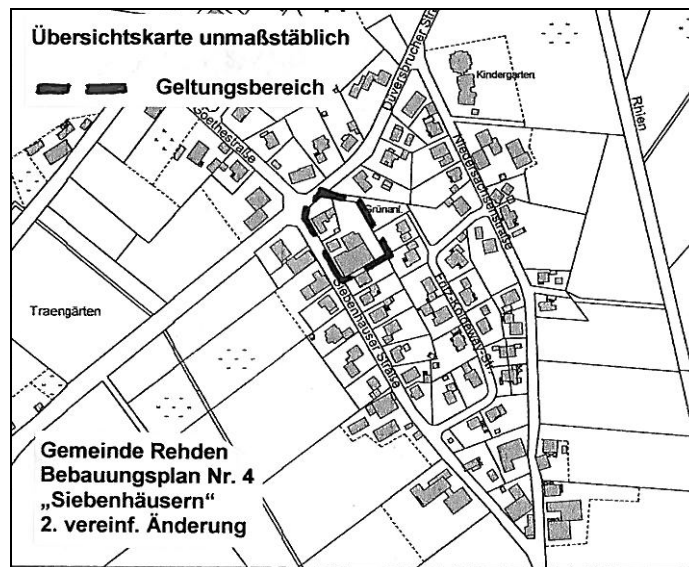
Barver, den 12.05.2010
Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ - 2. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Siebenhäusern“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Siebenhäusern“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Siebenhäusern“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Siebenhäusern“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

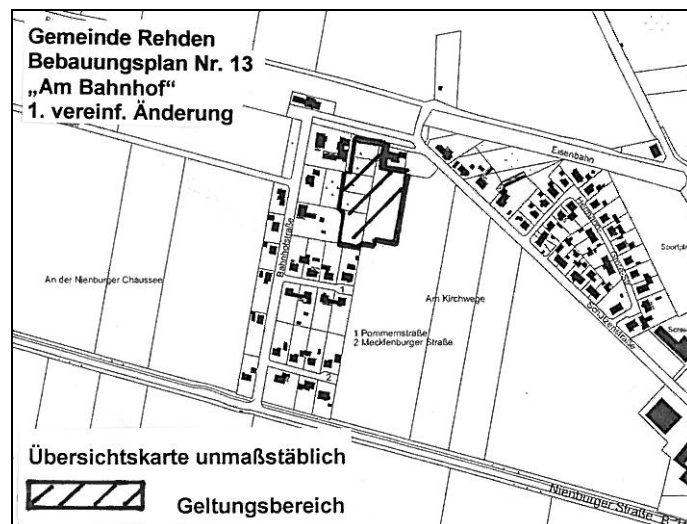
Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 28.05.2010
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ - 1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 28.05.2010
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Osterkamp II“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

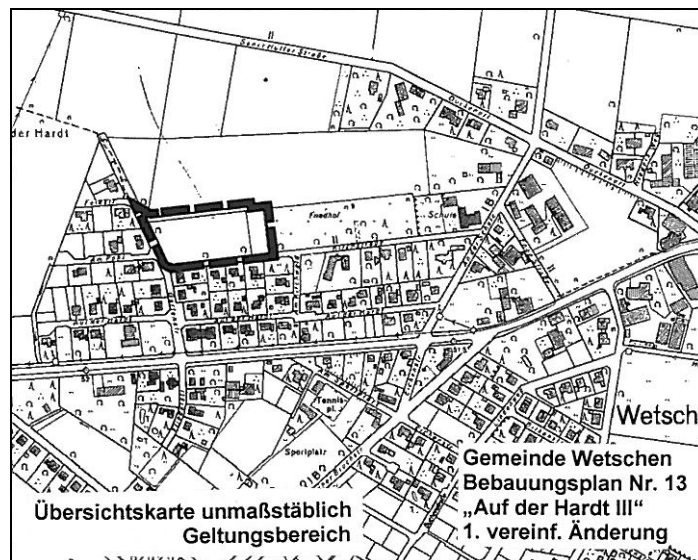
Rehden, den 28.05.2010
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ - 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Hardt III“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Hardt III“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Hardt III“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Hardt III“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 28.05.2010
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Siedenburg

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009, (Nds. GVBl. S. 366) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1032), zuletzt geändert am 16.12.2008 (Abl. LKDH. Nr. 18/08, S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,55 €/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Siedenburg, den 27.05.2010
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister